

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 6. März.

(Dienstag)

1810.

N. 28.

Obgleich sämtliche Ortschaften des Amtes Alzenau, bey der nunmehr vorgenommen werdenden Conscription, bey den Allerhöchsten Befehlen gehorsamlich fügen; So hat doch die einzige Gemeinde Albstadt ihre bisher schon gekünderte Widersetzlichkeit nicht allein fortgesetzt, sondern es sind auch alle männliche Mitglieder derselben in die benachbarten Territorien ausgewandert. Alle bisher angewandte Mittel, diese durch einige Aufwiegler ihre geleitete Menschen zu Erfüllung ihres Gehorsams im Hinblick der Conscription und ihrer übrigen Unterthanen Pflichten zurück zu führen, haben bis jetzt den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, und diese Ungehorsamen haben es sich nunmehr allein zuzuschreiben, wenn sie sich hierdurch aller Rechte der Unterthanen verlustig machen. Es wird demnach in Allerhöchstem Auftrage hierdurch verordnet:

1) Der an der Spitze der Ausgewanderten stehende Johann Kunzmann, so wie die übrigen bereits bekannten und demnächst sich ergebenden Häufelführer werden als Unruhstifter und Aufwiegler erklärt, ihre Güter sogleich in Sequester genommen, und sie selbst hiermit edictaliter vorgeladen, sich binnen 14 Tagen vor der Militär-Conscriptions-Commission in Alzenau, zur Reinigung ihrer Verbrechen, oder zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins sollen dieselben ihrer Rechte als Unterthanen und ihres gesammten Vermögens für verlustig erklärt werden, und wird zugleich auf die Einbringung des Johann Kunzmann von Albstadt ein Preis von Dreihundert Gulden gesetzt, der jedem, er sey ein In- oder Ausländer sogleich baar ausgezahlt werden soll.

2) Den übrigen ausgewanderten Unterthanen wird ein, von dem Heutigen an zu rechnender Termin von Drei Monaten präfixirt, binnen welchem sie zu ihrer Pflicht zurückzukehren haben. Alle, welche binnen dieses Termins wieder zurück kommen, und ihre allgemeine Schuldigkeit als Unterthanen erfüllen, wird hierdurch völlige Vergessenheit ihrer frühern Unbilden zugesichert. Wer indes diese Zeit ungenutzt verstreichen läßt, wird alsdann unmächtiglich für einen Rebellen erklärt, auf ewig des Landes verwiesen und seine Güter dem Fisco verfallen seyn. Werden sich die Familien der Ausgetretenen nach Verlauf dieses Termins und nochmaliger an sie geschehender Aufforderung gleichwohl weigern, der Conscription sich unbedingt zu unterwerfen; So werden diese ebenfalls auf immer aus den Großherzoglichen Staaten ausgewiesen und ihre Güter dem Fisco zugeschlagen werden. Sämmtliche Güter dieser beharrlich Ungehorsamen sollen alsdann an Militär-Familien als erb und eigen abgegeben werden.

3) Zu pünktlichster Vollziehung dieser Verordnungen soll in dem Ort Albstadt eine ständige, den Umständen angemessene Garnison stationirt bleiben, und nur dann zuerst hierin eine Abänderung getroffen werden, wann die Conscription in ihrem ganzen Umfang auf das Vollständigste eingeleitet ist.

Darmstadt, den 23. Februar 1810.

In Allerhöchstem Special-Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Collegium daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Hoffmann. Scriba. Valsler. Keku. E.

vt. Zimmermann.

